
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 12/2014 S. 838 ff. anfangs November bis Redaktionsschluss Ende Dezember 2014 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Am 4. November 2014 hat San Marino das Steuerinformationsabkommen (Tax Information Agreement; «TIEA»)² mit der Schweiz unterzeichnet³. Die Schweiz hat bisher 49 Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen («DBA») sowie 7 Steuerinformationsabkommen unterzeichnet, die den internationalen Standard in Sachen Informationsaustausch erfüllen. Davon sind mittlerweile bisher 41 DBAs sowie die drei TIEAs zwischen der Schweiz und Jersey, der Isle of Man und Guernsey in Kraft. TIEAs sind Instrumente für die standardkonforme Amtshilfe auf Ersuchen und beschränken sich dabei nur auf den Informationsaustausch⁴.
- Das neue DBA zwischen der Schweiz und Ungarn⁵ ist am 9. November 2014 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige Abkommen aus dem Jahr 1981. Neben der Anpassung der Amtshilfeklausel an den heute geltenden internationalen Standard wurde zusätzlich vereinbart, dass die Quellensteuer auf Dividenden höchstens 15% betragen darf. Sofern eine Gesellschaft mindestens 10% am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, sind die Dividenden neu vollständig von der Quellensteuer befreit⁶. Auch Zinsen und Lizenzgebühren werden von der Quel-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY Zürich

lensteuer befreit. Das neue Abkommen ist ab dem 1. Januar 2015 anwendbar⁷.

- Am 12. November 2014 hat der Bundesrat die Botschaften zu den DBAs mit Estland, Ghana, Island und Usbekistan (Genehmi-

gung und Ratifikation durch den Präsidenten von Usbekistan erfolgte am 17. November 2014)⁸, den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt. Während die Bestimmungen in den Abkommen mit Estland, Ghana und Usbekistan teilweise revidiert werden, wird das Abkommen mit Island durch eine neue Version ersetzt⁹. Gleichzeitig wurde den eidgenössischen Räten auch das erstmalig mit Zypern abgeschlossene DBA zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche DBAs enthalten Bestimmungen über die Amtshilfe nach dem international geltenden Standard¹⁰.

- Am 15. November 2014 ist das neue DBA mit der Volksrepublik China¹¹ in Kraft getreten. Das Abkommen ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1991 und enthält die neuen Bestimmungen über die Amtshilfe nach dem international geltenden Standard. Im Weiteren bringt das Abkommen Verbesserungen bei der Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren. Während das bisherige DBA für Dividenden einen einheitlichen Quellensteuersatz von 10% vorsah, werden qualifizierte Beteiligungen (25% Mindestbeteiligung) neu nur noch mit einer Sockelsteuer von 5% belastet. In allen anderen Fällen beträgt der maximale Quellensteuersatz weiterhin 10%. Die Quellensteuer auf Lizenzge-

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer

3 Entwicklungen in der EU

- 2.3.1 EU-Mutter-Tochterrichtlinie:
Neue Anti-Missbrauchsbestimmung
- 2.3.2 Ausdehnung des automatischen Informationsaustausches
- 2.3.3 Ausweitung der Analyse zur Praxis von Steuerrulings auf alle EU-Mitgliedstaaten
- 2.3.4 Deutschland und Grossbritannien einigen sich auf gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung von Patent Box Regimen

bühren wurde von bisher 10% auf neu 9% gesenkt. Ferner wurde die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf Beteiligungsrechten an die Abkommenspraxis von China angepasst. Solche Gewinne können im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, deren Beteiligungen verkauft wurden, besteuert werden, falls

¹ Stand am 1. Januar 2015.

² Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 692.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 7. November 2014.

⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 3. und vom 14. November 2014.

⁵ Das neue Abkommen ist abrufbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132401/index.html>.

⁶ Das unilaterale Recht von Ungarn sieht keine Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen an juristische Per-

sonen vor und auf Lizenzzahlungen werden in Ungarn allgemein keine Quellensteuern erhoben.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 14. November 2014.

⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 25. November 2014.

⁹ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 694 ff.

¹⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 12. November 2014.

¹¹ Das neue Abkommen ist abrufbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132622/index.html>.

der Verkäufer im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dem Verkauf zu mindestens 25% am Kapital der verkauften Gesellschaft beteiligt war. Das neue Abkommen ist ab dem 1. Januar 2015 anwendbar¹².

- Gestützt auf die Verhandlungen vom August 2014¹³ haben sich die Schweiz und Pakistan auf ein DBA auf dem Gebiete der Einkommenssteuer geeinigt. Das neue Abkommen soll das zwischen den beiden Ländern seit 2005 bestehende Abkommen ersetzen¹⁴.
- Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Syrien, Costa Rica sowie Saudi Arabien über den Abschluss von DBAs dauern weiter an. Weitergeführt werden zudem die Verhandlungen mit Israel über eine Anpassung des bestehenden DBAs¹⁵.
- Am 29. Oktober 2014 haben sich Vertreter von 98 Jurisdiktionen im Rahmen der jährlichen Plenarversammlung des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch in Steuersachen bereit erklärt, am grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA») teilzunehmen. 51 Jurisdiktionen haben eine entsprechende multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Multilateral Competent Authority Agreement; «MCAA») unterzeichnet¹⁶. Daraufhin hat der Bundesrat am 19. November 2014 beschlossen, dass die Schweiz das MCAA ebenfalls unterzeichnen wird. Das von der OECD entwickelte MCAA regelt die Bedingungen für den jährlichen Austausch von Kontoinformationen zwischen den zuständigen Behörden zweier Vertragsstaaten und bildet die Grundlage für die zukünftige Einführung des grenzüberschreitenden AIAs. Das MCAA erleichtert dabei die spätere Umsetzung des AIAs wesentlich, da so die DBAs mit den AIA-Partnerstaaten nicht mehr neu verhandelt werden müssen. Trotz der Zustimmung der Schweiz

zum MCAA ist noch offen, mit welchen Ländern die Schweiz letztendlich den AIA umsetzen wird, da die bilaterale Inkraftsetzung des AIAs mit den entsprechenden Staaten einer separaten Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf. Neben dem MCAA bilden das OECD-Europaratsübereinkommen über die Steueramtshilfe (vom Bundesrat 2013 unterzeichnet) sowie das entsprechende Umsetzungsgesetz, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen für den Datenaustausch im internen Recht geschaffen werden sollen, die Grundlagen für die Implementierung des AIAs in der Schweiz. Der Bundesrat wird alle drei Vorlagen voraussichtlich anfangs 2015 in die Vernehmlassung schicken und damit das ordentliche Genehmigungsverfahren in Gang setzen¹⁷.

2 Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird in der Schweiz bis dato nach dem so genannten Schuldnerprinzip erhoben. Dabei kürzt in der Regel der Schuldner der steuerbaren Leistung – ungeachtet der Identität des Leistungsbegünstigten – die Leistung um den Steuerbetrag von 35%. Dieses System weist aber zwei grosse Schwachstellen auf:

- (i) Das geltende Schuldnerprinzip hat zur Folge, dass neben natürlichen Personen insbesondere auch institutionelle Anleger wie etwa Pensionskassen von der Verrechnungssteuer betroffen sind, sofern sie in inländische Titel investieren. Obwohl bei solchen Anlegern in der Regel ein Anspruch auf vollständige Rückerstattung besteht, werden die inländischen Titel aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwandes oft gemieden bzw. sind unattraktiv für institutionelle Anleger. Um dem entgegenzuwirken, werden Obligationen von Unternehmen vermehrt im Ausland aus-

gegeben, was bei den Konzernen zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führt und die dadurch verbundenen Wertschöpfungen bzw. die entsprechenden Arbeitsplätze im Ausland entstehen lässt.

- (ii) Zudem würde das Schuldnerprinzip dem der Verrechnungssteuer inhärenten Sicherungszweck nur dann vollumfänglich gerecht, wenn es auch im Ausland respektive auf ausländische Kapitalerträge angewandt würde.

Aufgrund dieser Nachteile im heutigen System beabsichtigt der Bundesrat einen Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip und hat am 17. Dezember 2014 einen Entwurf für ein Bundesgesetz über das Schuldner- und Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer in die bis am 31. März 2015 dauernde Vernehmlassung geschickt¹². Der vorgesehene Systemwechsel soll dabei aber ausschliesslich im Bereich der Zinsen, die an eine in der Schweiz ansässige natürliche Person gezahlt werden, vorgenommen werden. Für Dividenden und Lotteriegewinne soll weiterhin das Schuldnerprinzip gelten.

Das Zahlstellenprinzip basiert auf der Idee, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung den gesamten Ertrag ungekürzt an die Zahlstelle (bspw. eine Bank) überweist. Der Steuerabzug wird

sodann von der Zahlstelle selber vorgenommen und die Steuer auf den Leistungsempfänger mittels der gekürzten Ausrichtung des Ertrags überwält. Die Zahlstelle überweist gleichzeitig die Steuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Das neue System wird zwar hinsichtlich der Erhebung etwas komplizierter, macht aber die Rückerstattung in der Regel überflüssig, da die Zahlstelle den Empfänger der steuerbaren Leistung kennt und bei der Steuer differenzieren kann bzw. diese nicht mehr in jedem Fall erhoben werden muss. Des Weiteren wird dadurch die Verrechnungssteuer ausgeweitet, indem neben Erträgen von inländischen auch solche von ausländischen Schuldnern erfasst werden, vorausgesetzt die steuerbare Leistung fliesst über eine schweizerische Zahlstelle.

Der geplante Systemwechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip birgt jedoch die Gefahr, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ihr Depot ins Ausland verlegen, um der Verrechnungssteuer dadurch zu entgehen. Um dieser latenten Gefahr entgegenzuwirken, hat der Bundesrat gleichzeitig zwei flankierende Massnahmen vorgesehen. Einerseits sollen die in der Schweiz wohnhaften Personen die Möglichkeit zu einer freiwilligen Meldung anstatt eines Steuerabzugs erhalten. Andererseits soll der Systemwechsel erst in Kraft treten, sobald der AIA mit wichtigen Finanzplätzen etabliert ist¹⁹.

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 14. November 2014.

¹³ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 696.

¹⁴ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 4. Dezember 2014.

¹⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 9. Dezember 2014.

¹⁶ Vgl. HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2014, S. 430 ff.

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 19. November 2014; vgl. dazu auch: HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International,

in: SteuerRevue 12/2014, S. 842; das MCAA ist abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37415.pdf>.

¹⁸ Der Gesetzesentwurf sowie die Vernehmlassungsvorlage sind abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen00467/index.html?lang=de&msg-id=55731>.

¹⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 17. Dezember 2014; vgl. dazu auch den erläuternden Berichten sowie der Medienrohstoff, abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=55731>.

3 Entwicklungen in der EU

2.3.1 EU-Mutter-Tochterrichtlinie: Neue Anti-Missbrauchs- bestimmung

Die Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsregel in die EU-Mutter-Tochterrichtlinie stellt einen der Bausteine des Aktionsplans zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung dar, welcher am 6. Dezember 2012 von der EU präsentierte wurde²⁰. Im Rahmen des ECOFIN-Treffens vom 9. Dezember 2014 haben sich nun die EU-Minister auf eine allgemeine Anti-Missbrauchsbestimmung in der EU-Mutter-Tochterrichtlinie geeinigt. Diese neue Anti-Missbrauchsbestimmung verlangt, dass im Falle einer «künstlichen» Gestaltung, deren Zweck unter anderem darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck der EU-Mutter-Tochterrichtlinie widerspricht, keine Abkommensvorteile gewährt werden sollen. Eine Gestaltung oder eine Reihe von Gestaltungen werden dann als künstlich angesehen, wenn diese nicht geschäftsmässig begründet sind oder nicht die wirtschaftliche Realität abbilden. Die neue Anti-Missbrauchsbestimmung ist als de-minimis Anti-Missbrauchsvorschrift ausgestaltet, welche es den EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht, strengere oder spezifischere Anti-Missbrauchsregelungen in ihren nationalen Gesetzen oder in ihren Steuerabkommen zu implementieren. Die neue Regelung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten ins nationale Recht umzusetzen²¹.

2.3.2 Ausdehnung des automatischen Informationsaustausches

Im Rahmen des ECOFIN-Treffens vom 9. Dezember 2014 haben die EU-Minister ausserdem eine Einigung betreffend AIA zwischen den 28 EU-Mitgliedsstaaten erzielt. Gemäss der revidierten Amtshilfe-Richtlinie unterliegen Informationen

betreffend Zinsen, Dividenden, Veräusserungen von Finanzanlagen und Kontobeständen dem automatischen Informationsaustausch. Der erste automatische Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den «Early Adopters» der OECD soll Ende September 2017 stattfinden²². Zudem besteht die Absicht, den AIA innerhalb der EU weiter auszudehnen und Steuerulings mit grenzüberschreitenden Sachverhalten miteinzubeziehen. Ein entsprechender Vorschlag wird anfangs 2015 erwartet²³.

2.3.3 Ausweitung der Analyse zur Praxis von Steuerrulings auf alle EU-Mitgliedstaaten

Am 17. Dezember 2014 hat die EU-Kommission angekündigt, ihre Untersuchungen im Zusammenhang mit den EU-Bestimmungen zur ungerechtfertigten staatlichen Beihilfe («EU State Aid Rules»), auf alle EU-Mitgliedstaaten auszuweiten und hat diese aufgefordert, Informationen zu ihrer Steuerrulingpraxis sowie eine Liste mit den Gesellschaften, die zwischen 2010 – 2013 ein Steuerruling erhalten haben, der EU-Kommission für ihre Untersuchung zur Verfügung zu stellen²⁴. Bereits 2013 hat die EU-Kommission mit der Untersuchung von Steuerrulings im Hinblick auf eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe in verschiedenen EU-Ländern (Zypern, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Grossbritannien und Belgien) begonnen²⁵. Zudem hat die EU-Kommission Informationen zu den so genannten Patent Box Regimen von verschiedenen Mitgliedsstaaten eingeholt (Belgien, Zypern, Frankreich, Malta, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Grossbritannien). Diese Untersuchungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Unter Anwendung der EU State Aid Rules kann die EU-Kommission von einem Mitgliedstaat verlangen, vom Steuerpflichtigen die aufgrund ungerechtfertigter staatlicher Beihilfe erzielten Steuerersparnisse rückwirkend seit Gewährung des Steuervorteils zurückzufordern

und gleichzeitig eine Busse gegenüber diesem Mitgliedstaat aussprechen²⁶.

2.3.4 Deutschland und Grossbritannien einigen sich auf gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung von Patent Box Regimen

Am 11. November 2014 haben Deutschland und Grossbritannien einen gemeinsamen Vorschlag bezüglich Aktionspunkt 5 (Bekämpfung von schädlichen Steuerpraktiken)²⁷ der OECD BEPS-Initiative für die Verhinderung von Missbrauch im Zusammenhang mit Sondersteuerregeln für die steuerliche Vorzugsbehandlung von Einnahmen aus immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Patentboxen und andere spezielle Regelungen für immaterielle Wirtschaftsgüter; nachfolgend «Patent Box Regime») veröffentlicht. Der Vorschlag basiert grundsätzlich auf dem von der OECD in

ihrem Bericht zu Aktionspunkt 5 vom 16. September 2014 vorgeschlagenen modifizierten Nexus-Ansatz²⁸, gemäss dem Steuervergünstigungen direkt an Forschungsausgaben geknüpft sein müssen. Die betreffenden Regelungen werden jedoch ein wenig abgeändert, um den von einigen Staaten geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Elemente des Vorschlags können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der von der OECD vorgeschlagene Nexus-Ansatz beschränkt die steuerlichen Vorteile auf Patente oder ähnliche immaterielle Werte. Zudem soll nur ein steuerlicher Vorteil resultieren, der das Verhältnis des Aufwands der im Zusammenhang mit der von einer Gesellschaft selbst durchgeführten Forschung und Entwicklung (oder durch Dritte ausgeführte Auftragsforschung), zu den totalen Forschungs- und Entwicklungsaufwänden eines immateriellen Wirtschaftsgutes widerspie-

²⁰ Vgl. HUBER/BARTZ/MAEDER, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2014, S. 121 ff.

²¹ Council of the European Union, Parent-subsidiary directive: Council agrees to add anti-abuse clause against corporate tax avoidance, Pressemitteilung vom 9. Dezember 2014, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/146127.pdf; Council of the European Union, Proposal for a Council Directive amending Directive 2011/96/EU on the common system of taxation applicable in the case of parent companies and subsidiaries of different Member States – Political agreement, vom 5. Dezember 2014, abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%2016435%202014%20INIT>; EY Global Tax Alert vom 9. Dezember 2014, «ECOFIN agrees on new «de minimis» anti-abuse rule and expansion of the automatic exchange of information».

²² Council of the European Union, Preventing tax evasion and fraud: the scope for automatic exchange of information is extended, Pressemitteilung vom 9. Dezember 2014, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/eco-

fin/146126.pdf; EY Global Tax Alert vom 9. Dezember 2014, «ECOFIN agrees on new «de minimis» anti-abuse rule and expansion of the automatic exchange of information».

²³ EY Global Tax Alert vom 2. Dezember 2014, «Finance Ministers of France, Germany and Italy ask European Commission to rapidly develop a new Directive addressing tax avoidance and tax evasion issues».

²⁴ European Commission, State aid: Commission extends information enquiry on tax rulings practice to all Member States, Pressemitteilung vom 17. Dezember 2014, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-2742_en.htm.

²⁵ Vgl. HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2014, S. 843 ff.

²⁶ EY Global Tax Alert vom 17. Dezember 2014, «European Commission extends tax ruling practice inquiry to all Member States and announces intention for new action plan to combat tax fraud».

²⁷ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR, Blickpunkt BEPS, in: SteuerRevue 12/2014, S. 852 ff.

²⁸ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR, Blickpunkt BEPS, in: SteuerRevue 12/2014, S. 852 ff.

gelt. Die Auftragsforschung durch verbundene Unternehmen sowie die Anschaffungskosten, sofern die immateriellen Werte von Nahestehenden erworben werden, stellen dabei nicht qualifizierende Aufwände dar und reduzieren somit den steuerlichen Vorteil. Unter dem von Deutschland und Grossbritannien vorgeschlagenen Nexus-Ansatz sollen dagegen auch Ausgaben für Auftragsforschung durch verbundene Unternehmen oder Anschaffungskosten teilweise (d. h. bis zu 30% der Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung) als qualifizierende Ausgaben gelten.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter, die bis zum Juni 2016 für die Besteuerung unter einem

derzeitigen Patent Box Regime qualifizieren, können im Sinne einer Übergangsbestimmung bis und mit Juni 2021 gemäss den derzeitigen Regeln dieser Regime besteuert werden. Ab Juni 2016 sollen neue immaterielle Werte den geänderten Bestimmungen für Patent Box Regime unterliegen²⁹.

Der Vorschlag von Deutschland und Grossbritannien wurde von der OECD sowie dem G20 Forum gegen schädliche Steuerpraktiken («FHTP») positiv aufgefasst und wird als Basis für die weiteren Arbeiten des FHTP im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines praktikablen Mechanismus für IP-Regime dienen. Diese Arbeiten sollen bis Juni 2015 abgeschlossen werden³⁰.

²⁹ Bundesministerium der Finanzen, Deutschland und Grossbritannien unterbreiten gemeinsamen Vorschlag zu Patentboxen, Pressemitteilung vom 11. November 2014, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/>

2014/11/14-11-11-PM47.html; EY Global Tax Alert vom 13. November 2014, «UK and Germany agree on joint proposal on preferential intellectual property regimes».

³⁰ EY Global Tax Alert vom 3. Dezember 2014, «Update on UK patent box and other preferential IP regimes».

jobs

Zielgenau
potentielle neue
Mitarbeiter erreichen!

In Zusammenarbeit mit:

 **steuerportal.ch**

MONSTER

Informationen unter steuerportal.ch/jobs